

Überreicht durch:



Handwerkerrechnungen absetzen - Steuern sparen!



Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
eMail: bau@zdb.de
www.zdb.de

Februar 2008



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Handwerkerrechnungen absetzen - Steuern sparen!

Aktualisierte Fassung Februar 2008

Seit dem 1. Januar 2006 können die **Kosten für Handwerkerleistungen von der Steuerschuld abgezogen** werden!

Das Finanzamt erstattet bis zu **600 Euro!**

Welche Leistungen sind umfasst?

Auftraggeber erhalten die Steuerermäßigung für die Kosten von

- Renovierungs-,
- Erhaltungs- und
- Modernisierungsmaßnahmen.

Wer ist berechtigt?

Eigentümer und Mieter können Kosten für Handwerkerleistungen absetzen, die in ihrem Privathaushalt in Deutschland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat anfallen, ebenso Eigentümer von selbstgenutzten Eigentumswohnungen für das Gemeinschaftseigentum.

Welche Voraussetzungen gelten für die Absetzbarkeit der Handwerkerrechnung?

- Nachweis der Kosten durch Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Anhand der Angaben in der Rechnung muss der Anteil der Arbeitskosten gesondert ermittelt werden können. Materialkosten sind ausgeschlossen. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt, dabei ist ihr gesonderter Ausweis nicht erforderlich.
- Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Handwerksbetriebes und Einreichung einer Überweisungsdurchschrift oder eines Kontoauszuges samt Rechnung beim Finanzamt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung. Bei Zahlung per Einzugsermächtigung,

Online-Banking, Verrechnungsscheck oder ec-Verfahren dient der Kontoauszug als Nachweis. Barzahlung ist nicht begünstigt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 genügt es, die Belege aufzubewahren, eine Einreichung beim Finanzamt ist nicht mehr notwendig.

- Erbringung der Handwerkerleistung und der entsprechenden Zahlung nach dem 31. Dezember 2005.

Wann ist der Abzug ausgeschlossen?

Wenn die Handwerkerkosten bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

Wie berechnet sich der Abzugsbetrag?

Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag sind die **Arbeits- und Fahrtkosten**. Diese können bis zu max. 3.000 Euro genutzt werden: 20 % dieser Kosten können abgezogen werden, d. h. max. **600 Euro**.

Die maximale Förderung kann pro Haushalt einmal im Jahr geltend gemacht werden.

Vorteil: Haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung) können ebenfalls mit max. 600 Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn also Dienstleistende **und** Handwerker in Anspruch genommen werden, gibt es vom Finanzamt **bis zu 1.200 Euro im Jahr** zurück!

Beispiel:

Ein Kunde beauftragt einen Fliesenleger mit Renovierungsarbeiten im Bad. Der Fliesenleger rechnet Arbeitsleistungen i. H. v. 2.000 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer i. H. v. 380 Euro und Material i. H. v. 500 Euro zzgl. 95 Euro Umsatzsteuer ab.

Berechnungsgrundlage für die Steuerermäßigung des Kunden sind die Arbeitskosten zzgl. Umsatzsteuer, d. h. 2.380 Euro. Die Materialkosten i. H. v. 500 Euro zzgl. der hierauf anfallenden 95 Euro Umsatzsteuer werden nicht berücksichtigt. Die vom Kunden zu zahlende Einkommen- oder Lohnsteuer ermäßigt sich um 20 % von 2.380 Euro, d. h. um 476 Euro.